

*Name:*

**Bund für Gesamtdeutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**BGD**

*Zusatzbezeichnung:*

**Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche  
Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE  
MITTE**

*Anschrift:*

Postfach 11 01 35  
40501 Düsseldorf  
z. H. Herrn Zaborowski

*Telefon:*

-

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

-

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 10.09.2009)*

Name:

**Bund für Gesamtdeutschland**

Kurzbezeichnung:

**BGD**

Zusatzbezeichnung:

**Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche  
Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE  
MITTE**

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender: Horst Zaborowski  
Stellvertreter: Wolfgang Maikranz  
Norbert Gawlytta  
Schatzmeisterin: Brigitta Koschany  
Schriftführer: Siegfried Neubacher  
Beisitzer/in: Dr. Erdmuthe Idris-Schimmel  
Friedrich Kurreck  
Edeltraud Berner  
Erich Gerlach  
Gerhard Hilse  
Hannelore Kelichhaus  
Waldemar Hink

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Horst Zaborowski  
Stellvertreter/in: Erich Gerlach  
Marta Denk  
Schatzmeisterin: Brigitta Koschany  
Schriftführerin: Brigitta Koschany  
Beisitzer: Waldemar Hink

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Wolfgang Maikranz  
Schatzmeisterin: Waltraut Ulonska  
Schriftführer: Ludwig Ruscher

**Landesverbände:**

Baden-Württemberg:

Vorsitzende: Edeltraud Berner  
Schatzmeisterin: Herta Eckert  
Schriftführer: Robert Fischer

Bayern:

Vorsitzende: Dr. Erdmuthe Idris-Schimmel  
Stellvertreter: Siegfried Neubacher  
Schatzmeister: Siegfried Neubacher  
Schriftführer: Albrecht Linke

Hessen:

Vorsitzender: Gerhard Hilse  
Stellvertreter: Norbert Gawlytta  
Schatzmeister: Günter Baum  
Schriftführer: Norbert Gawlytta

Niedersachsen:

Vorsitzende: Hannelore Kelichhaus  
Schatzmeister: Erich Eulig  
Schriftführer: Helmut Eulig  
Beisitzer: Karl-Heinz Heubaum

# Bund für Gesamtdeutschland BGD

Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft

**-DIE NEUE DEUTSCHE MITTE-**

## Bundessatzung

### A. Allgemeiner Teil

#### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

- (1) Die Partei trägt den Namen:  
  
Bund für Gesamtdeutschland mit den Zusatzbezeichnungen:  
  
Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft  
  
DIE NEUE DEUTSCHE MITTE.  
  
Die offizielle Kurzbezeichnung lautet: BGD  
  
(Diese Abkürzung wird auch in der folgenden Satzung verwandt.)
- (2) Der Sitz der Partei ist die Hauptstadt Deutschlands, Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des BGD ist Deutschland.
- (4) Die Partei hat den Zweck, Bürger zu organisieren, die mit redlicher und glaubwürdiger Politik allein am Bürgerinteresse ausgerichtet sind. Ziele des BGD sind insbesondere:
  - a) für die Einheit des gesamten Deutschland in Freiheit zu wirken,
  - b) die Freiheitsräume des Bürgers in verantwortungsbewußter Weise zu erhalten, sinnvoll zu erweitern, und zwar in voller Ausgewogenheit des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips,
  - c) hoher Einsatz in der Umweltpolitik, Stärkung des Ökologiedenkens und Natur- und Umweltschutz im engeren und weiteren Sinne,
  - d) Verwirklichung des innerparteilichen Demokratieprinzips sowie Aus-

übung einer Schutz- und Betreuungsfunktion gegenüber den Mitgliedern und deren Angehörigen nach bestem Vermögen. Die Partei bietet ihren Mitgliedern und Freunden neben einer politischen auch eine menschliche Heimat. Dem politisch Handelnden auferlegt der BGD einen menschlichen und solidarischen Umgang;

- e) an Wahlen zu deutschen Parlamenten mit eigenen Kandidaten teilzunehmen.

#### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BGD kann jeder Deutsche werden, der sich zu den Grundsätzen des BGD bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist bei dem Kreisverband zu stellen, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Der Antrag wird vom Kreisvorstand mit befürwortender oder ablehnender Stellungnahme dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes vorgelegt. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Funktionsträger haben unverzüglich ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat, zu erklären ist,
  - c) durch Ausschluß aufgrund einer Entscheidung des nach der Schiedsordnung zuständigen Schiedsgerichts bei parteischädigendem oder sonstigem satzungswidrigem Verhalten. Die Einzelheiten zum Ausschlußverfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung enthalten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den BGD.
- (5) Mitglied kann nicht werden oder sein, wer:
  - a) einer anderen Partei angehört,
  - b) das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in seiner ursprünglichen Fassung ablehnt oder einer terroristischen Organisation oder Gruppe angehört oder diese unterstützt oder

Gewalt gegen Personen oder Sachen befürwortet oder ausübt,

- c) infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich:
  - a) jederzeit für den BGD zu werben und seine politische Arbeit zu unterstützen,
  - b) eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Einzelheiten zu den Gebühren und Beiträgen werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt;
  - c) alle Veränderungen in der Mitgliedschaft und der Daten zu melden,
  - d) die Satzung des BGD zu beachten.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- (4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Bundesschiedsordnung geregelt.

## B. Parteigliederungen

### § 4 Parteiorganisation

- (1) Die Partei gliedert sich in:
  - a) Bundespartei,
  - b) Landesverbände,
  - c) Bezirksverbände,
  - d) Kreisverbände (Ortsverbände).
- (2) Die Bundespartei kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen und eine eigene Jugendorganisation innerhalb der Bundespartei zulassen und außerhalb der Partei unabhängige Arbeits- und Themenkommissionen und Freundeskreise bilden, die jedoch keine Gliederungen mit verbind-

licher politischer Willensbildung sind.

### § 5 Die Bundespartei

Die Organe der Bundespartei sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundeshauptvorstand,
- c) der Bundesvorstand,
- d) das Bundespräsidium.

### § 6 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ des BGD. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertretern der Landesverbände, der Kreisverbände,
  - b) dem Bundesvorstand,
  - c) dem Bundespräsidium.

Der Anteil der unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder darf aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Ablauf der erfolgten Wahlen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Den Landesverbänden steht für je angefangene 50 Mitglieder ein Vertreter zu. Den Kreisverbänden steht ein Mitgliedsvertreter zu.
- (3) Der Bundesparteitag findet alle 4 Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung. Diese wird in der Regel vom Bundeshauptvorstand beschlossen.
- (4) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muß einberufen werden, wenn dies der Bundeshauptvorstand oder der Bundesvorstand oder das Bundespräsidium mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen und zwei Drittel aller Landesverbände fordert.
- (5) Dem Bundesparteitag gehören, sofern sie nicht in entsprechender Parteifunktion tätig sind, ohne Stimmrecht an:
  - a) die Mitglieder der Bundestagsfraktion,
  - b) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,
  - c) die Mitglieder von Regierungen des Bundes und der Länder.

## § 7 Aufgaben des Bundesparteitag

Der Bundesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Bundesvorstandes,
- (2) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
- (3) Erteilung der Entlastung,
- (4) Wahl des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
- (5) Wahl des Bundespräsidiums in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
- (6) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,
- (7) Wahl des Bundesschiedsgerichts mit mindestens fünf Mitgliedern,
- (8) Wahl der Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden,
- (9) Änderungen der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
- (10) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere Satzung, Parteiprogramm, Bundesschiedsordnung, Bundeswahlordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien oder Organisationen, Vermögensverwaltung,
- (10a) Aufstellung einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl.  
  
Wahl der Bewerber(innen) und Ersatzbewerber(innen) für die gemeinsame Liste in geheimer Abstimmung.  
Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber(innen).  
Bewerber(innen) müssen bei der geheimen Abstimmung nicht anwesend sein. Ihre Zustimmung zur Bewerbung muß dann jedoch dem Tagungspräsidium entweder schriftlich vorliegen oder mündlich gegeben sein und schriftlich nachgereicht werden;
- (11) Beratung von Anträgen,
- (12) Bestimmung von Ort und Zeitpunkt des nächsten Parteitages.

## § 8 Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung bzw. Verbindung mit anderen politischen Parteien oder Organisationen müssen spätestens drei Monate vor dem Bundesparteitag durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt, bei zwingenden Gründen eigene Satzungsänderungsanträge auf dem Bundesparteitag kurzfristig zu stellen. Diese sind den Delegierten und Stimmberechtigten vor Eröffnung des Bundesparteitages schriftlich zu übergeben.
- (3) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Stimmen, zu einem Auflösungsbeschluß die Zustimmung von drei Viertel aller Stimmen erforderlich. Ein Auflösungsbeschluß (einschl. Beschluß der Verschmelzung mit anderen Parteien) wird erst wirksam, wenn er durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestätigt ist.
- (4) Sonst entscheidet die Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Bundesparteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Bundesparteitag mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlußfähig.
- (6) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Bundesparteitages sind in der Bundesgeschäftsordnung enthalten.

## § 9 Der Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Vertretern der Landesverbände, denen für je 200 Mitglieder ein Vertreter zusteht.
- (2) Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (3) Dem Bundeshauptvorstand obliegt die Erledigung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Parteitag.

## § 10 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - a) dem Bundesvorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,

- c) dem Bundesschatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) den Beisitzern.
- (2) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesparteitag gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:
- a) Leitung der Bundespartei und Durchführung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundeshauptvorstandes,
  - b) Bildung erforderlicher Bundesarbeitskreise (die Einzelheiten hierzu sind in der Bundesgeschäftsordnung enthalten),
  - c) Befindung über Fragen von Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen und Verschmelzungen sowie Beitragsänderungen,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag,
  - e) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, alle Gliederungen der Bundespartei jederzeit zu kontrollieren, an allen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen und gehört zu werden.
- (5) Der Bundesvorsitzende hat die Weisungs- und Richtlinienkompetenz für alle Gliederungen der Partei. Er hat zu wichtigen politischen Themen die Meinung der Parteimitglieder mündlich oder schriftlich einzuholen. In gleicher Weise haben sich die Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände zu verhalten, um mehr innerparteiliche Demokratie zu verwirklichen.

## § 11 Das Bundespräsidium

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus Frauen und Männern, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genießen. Sie stellen eine moralische Instanz dar. Sie sollen den Geist der Humanität, der in den Programmen des BGD zum Ausdruck kommt, in der Öffentlichkeit vertreten.
- (2) Das Bundespräsidium wird vom Bundesparteitag gewählt.

## § 12 Sitzungen

- (1) Bundeshauptvorstandssitzungen finden mindestens einmal, Bundesvorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr statt. Sie sind vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Stimmen einzuberufen.
- (3) Sitzungen des Bundespräsidiums finden nach Bedarf auf Einladung des Bundesvorsitzenden statt. Wenn Fragen von nationaler Bedeutung auf der Tagesordnung der Weltpolitik stehen, können drei Mitglieder des Bundespräsidiums eigenständig eine Sitzung einberufen.

## § 13 Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei. Sie werden auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden auf Lebenszeit vom Bundesparteitag gewählt.

## C. Landesverband und Gliederungen

### § 14 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Mitglieder des BGD bilden als Gebietsverband des BGD den Landesverband (Bezeichnung). Er führt den Namen BGD-Landesverband (Bezeichnung). Die dem Landesverband nachgeordneten Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen dementsprechend ihre Namen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist (Ort).
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Land (Bezeichnung) und wird von den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern gebildet. Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung, bezogen auf den Landesverband (Bezeichnung).

### § 15 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in:
- a) Bezirksverband,
  - b) Kreisverbände,
  - c) Ortsverbände.
- (2) Die Einzelmitglieder sind Mitglieder des Landesverbandes.

## § 16 Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Landespräsidium.

## § 17 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Landesparteitag muß einberufen werden, wenn es der Landesvorstand oder die Kreisverbände mit Zweidrittelmehrheit fordern.

(3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Kreisverbände, die je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsenden,
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes, jedoch nur bis zu einem Fünftel der Gesamtdelegiertenzahl,
- c) den gewählten Bezirksvorsitzenden,
- d) den Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes entsprechend § 6 (5).

(4) Dem Landesparteitag obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Landesvorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
- c) Entlastung des Landesvorstandes,
- d) Wahl des Landesvorstandes,
- e) Wahl des Landespräsidiums,
- f) Wahl des Landesschiedsgerichtes entsprechend der Bundesschiedsordnung,

g) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,

h) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptvorstand nach dem gültigen Delegiertenschlüssel der Bundessatzung,

i) Annahme und Änderung der Landesgeschäftsordnung sowie der Ergänzungen zur Bundesfinanz- und Beitragsordnung auf Landesverbandsebene,

j) Annahme und Änderung der Landessatzung im Einverständnis der Bundespartei sowie Anträge zur Satzung und zum Parteiprogramm,

k) Aufstellung der Landesliste der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,

l) Entscheidungen über alle grundsätzlichen Fragen auf Landesebene, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Landespolitik,

m) Beschlußfassung über die Abhaltung des nächsten ordentlichen Parteitages.

(5) Auf Vorschlag des Landesvorstandes können Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt werden. Diese haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landespartei und sind Mitglied des Landespräsidiums.

## § 18 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) den Beisitzern,
- e) dem Schriftführer,
- f) den politischen Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes, jedoch nur bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl der Landesvorstandsmitglieder.

(2) Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über grundsätzliche

Fragen zwischen den Parteitag.

- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
  - a) die Führung der Politik und die Stellungnahme zu politischen Fragen des BGD im Landesbereich,
  - b) die Koordinierung und Kontrolle über die nachgeordneten Gliederungsverbände und sonstigen Vereinigungen,
  - c) die Wahlkampfführung,
  - d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,
  - e) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen, Richtlinien und Satzung der Bundespartei stehen,
  - f) der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgeordneten Verbände und Vereinigungen teilnehmen. Sie sind zu hören.
- (5) Sitzungen des Landesvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Diese werden vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Landesvorstandes erfolgt auch dann, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (7) Der Landesvorstand hat Richtlinien und Weisungsrecht und das Recht, alle Gliederungen des Landesverbandes jederzeit zu kontrollieren.
- (8) Die Landesverbände haben dem Bundesvorstand jährlich Berichte über die Tätigkeit zu erstatten.

## § 19 Landespräsidium

- (1) Das Landespräsidium besteht aus Frauen und Männern, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genießen. Sie stellen eine moralische Instanz dar. Sie sollen den Geist der Humanität, der in den

Programmen des BGD zum Ausdruck kommt, in der Öffentlichkeit vertreten, wobei die besonderen gesellschaftlichen und politischen Fragen des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitglieder des Landespräsidiums können jederzeit an Sitzungen nachgeordneter Gliederungen und Vereinigungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Das Landespräsidium wird vom Landesparteitag gewählt.

## § 20 Die Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Landespräsidium,
  - b) dem Landesvorstand,
  - c) den Bezirksvorsitzenden,
  - d) den Kreis- und Ortsvorsitzenden.
- (2) Die Landeskonferenz wird je nach Notwendigkeit durch den Landesvorsitzenden einberufen, der sie auch leitet. Eine Einberufung muß außerdem erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirks- und Kreisvorsitzenden verlangt.
- (3) Der Landeskonferenz obliegt die Beratung zur Klärung von Problemen der Organisation und Koordination der Parteiarbeit innerhalb des Landesverbandes und zur besseren Entscheidungsfindung für eine gezielte Arbeit des Landesvorstandes. Die Landeskonferenz übt beratende Funktion aus.

## § 21 Die Landesarbeitskreise

In Abstimmung mit dem Bundesvorstand können Arbeitskreise gebildet werden.

## § 22 Der Bezirksverband

- (1) Der Bezirksverband ist ein Gliederungsteil des Landesverbandes und die Zusammenfassung der Kreisverbände eines Regierungsbezirkes oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.
- (2) Der Tätigkeitsbereich eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Verwaltungsgebiet eines Regierungsbezirkes oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.

- (3) Der Bezirksverband ist zuständig für alle politischen sowie organisatorischen Fragen und Aufgaben in seinem Bereich, er hat insbesondere:
- a) die Grundsätze des BGD öffentlich zu vertreten und für dessen Ziele zu werben,
  - b) die Belange des BGD gegenüber öffentlichen Dienststellen und Institutionen in seinem Bereich zu vertreten,
  - c) Kreisverbände zu gründen, diese bei der Arbeit zu fördern und zu unterstützen,
  - d) die Tätigkeit der Kreisverbände untereinander und zum Bezirksverband zu koordinieren, zu überwachen und Zuständigkeitsfragen, in Einvernahme mit dem Landesverband, zu regeln, insbesondere auch bei Fragen der Wahlkreiszuständigkeit,
  - e) Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien übergeordneter und seiner Verbandsorgane sowie der nachgeordneten Gliederungen zu achten und deren sinngemäße Durchführung zu überwachen,
  - f) bei Verstoß oder Ordnungswidrigkeit gegen Satzung, Beschlüsse und Richtlinien sowie gegen das Ansehen des BGD einzuschreiten.
  - g) Er hat in seinem Bereich mitzuhelfen, geeignete Mitglieder vor der Übernahme öffentlicher Verantwortung, im Einvernehmen mit den Kreisverbänden und dem Landesvorstand, auszuwählen, auf ihre Arbeit vorzubereiten und sie zu unterstützen,
  - h) Mandatsbewerber für Parlamentswahlen aus seinem Bereich, in Einvernahme der zuständigen Parteiorgane, helfen auszuwählen und zu benennen. Bei Mandatsbewerbern für kommunale Parlamente ist der Bezirksverband vor der Nominierung zu informieren und zu hören.
  - i) Der Bezirksverband hat erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer an der Spitze einzurichten, deren Aufgabe es ist, die laufenden Geschäfte und die Arbeit im Bezirksverband auch im Interesse der Kreisverbände besser zu organisieren, zu koordinieren und somit Aufgabenerleichterung derselben zu ermöglichen. Aufgabenbereich und Befugnis sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.
  - j) Falls im Zuständigkeitsbereich eines Bezirksverbandes in einem der Verwaltungskreise noch kein Kreisverband besteht, dann leitet der Bezirksverband die Aufnahmeanträge mit seiner Stellungnahme an den Landesverband weiter.

- (4) Die Organe des Bezirksverbandes sind:
- a) der Bezirksparteitag,
  - b) der Bezirksvorstand,
  - c) die Delegierten zum Landesparteitag.

## § 23 Der Bezirksparteitag

- (1) Er ist oberstes Organ des Bezirksverbandes und setzt sich aus Delegierten aus seinem Bereich und dem Bezirksvorstand zusammen.
- (2) Der Bezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bezirksvorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung, die entsprechend Anwendung findet.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muß einberufen werden, wenn dies der Bezirksvorstand oder die Kreisverbände mit Zweidrittelmehrheit fordern. Hierbei wird über die beantragten Tagesordnungspunkte beraten und befunden.
- (4) Dem Bezirksparteitag gehören aus seinem Bereich die Mandatsträger an, wie es in der Bundessatzung § 6 (5) bestimmt ist.
- (5) Dem Bezirksparteitag obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
  - c) Erteilung der Entlastung,
  - d) Wahl des Bezirksvorstandes,
  - e) Wahl der Vorsitzenden der Bezirksarbeitskreise,
  - f) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,
  - g) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere der Geschäftsordnung, Etatverwaltung, Finanzen,
  - h) Beratung und Entscheidung über Anträge zur Satzung, Parteiprogramm, Behandlung politischer Fragen,
  - i) die Auswahl der Mandatsträger,

j) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Mandatsträger eines Bereichs.

## § 24 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) bis zu zwei Stellvertretern,
  - c) dem Bezirksschatzmeister,
  - d) seinem Stellvertreter.
- (2) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes und ist an die Beschlüsse des Bezirksparteitages, sofern diese nicht gegen Satzung, Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, gebunden. In diesem Fall steht ihm ein Einspruchsrecht zu.
- (3) Der Bezirksgeschäftsführer gehört dem Bezirksvorstand mit beratender Stimme an. Er wird auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden vom Bezirksvorstand mit Stimmenmehrheit ernannt oder entlassen. Er leitet die Bezirksgeschäftsstelle nach den Weisungen und Vollmachten des geschäftsführenden Bezirksvorstandes.
- (4) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:
  - a) den Haushaltsplan aufzustellen,
  - b) die Verteilung der Finanz- und Sachmittel an die Kreisverbände,
  - c) die Durchführung aller Beschlüsse zu besorgen,
  - d) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen aus seinem Bereich,
  - e) die Mandatsträger aus seinem Bereich zu fördern, zu unterstützen und den laufenden Kontakt zu halten,
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit in seinem Bereich zu aktivieren,
  - g) die Arbeit der Kreisverbände in seinem Bereich zu koordinieren und zu fördern.
- (5) Der Bezirksverband wird von seinem Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach innen und außen vertreten.

(6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgegliederten Organe des Bezirksverbandes teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

(7) Die Bezirkskonferenz besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Kreisvorsitzenden und den Ortsvorsitzenden.

Erforderlichenfalls können noch zusätzliche Parteiamtsträger von Fall zu Fall geladen werden. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet. Ihr obliegt die Beratung und Klärung von Problemen der Organisation und Koordination der Partearbeit innerhalb des Bezirksverbandes und zur besseren Entscheidungsfindung der Tätigkeit des Bezirksvorstandes.

## § 25 Der Kreisverband

- (1) Die Kreisverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit den Landtagswahlkreisen, zunächst jedoch mit denen der Verwaltungskreise. Kreisverbände können Ortsverbände gründen.
- (2) Der Kreisverband besteht aus den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern.
- (3) Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 7 Mitglieder notwendig.
- (4) Zur Auflösung eines Kreisverbandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung unter Beachtung entsprechend der Bundessatzung.
- (5) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind:
  - a) die Zuständigkeit für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich,
  - b) die Grundsätze und Ziele des BGD öffentlich in seinem Bereich zu vertreten, Mitglieder zu werben, sie zu organisieren und integrieren,
  - c) die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,

- d) die politische Willensbildung in allen Organen des BGD und im öffentlichen Leben zu fördern, um mit einer bürgernahen und gerechten Politik auf Parlamente und Regierungen Einfluß zu nehmen,
- e) die Belange des BGD gegenüber öffentlichen Dienststellen in seinem Bereich zu vertreten,
- f) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
- g) Ortsverbände zu gründen, abzugrenzen und ihre politische Arbeit zu fördern und sie ggf. aufzulösen und sich durch seine Organe laufend über alle Angelegenheiten der Ortsverbände zu unterrichten.
- h) die Auswahl und die Wahl der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzunehmen und durchzuführen unter Berücksichtigung satzungsmäßiger Bestimmungen,
- i) Wahlkämpfe nach Beratung und Abstimmung mit dem Vorstand des Bezirks- und Landesverbandes und erforderlichenfalls mit dem Bundesvorstand durchzuführen.

(6) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

## § 26 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes und denen der Ortsverbände insgesamt, die in diesem Gebiet wahlberechtigt und wohnhaft sind.
- (2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand des Kreisverbandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter entsprechend der Bundesgeschäftsordnung geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Kreisversammlung muß einberufen werden, wenn dies von zwei Drittel aller Mitglieder oder dem Kreisvorstand

unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

(4) Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Wahl des Kreisvorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Wahl der Delegierten zu den übergeordneten Parteiorganen bis zur Landesebene mit dem jeweilig gültigen Delegiertenschlüssel,
- g) die Wahl der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl entsprechend der Zuständigkeit,
- h) Beratungen und Entscheidungen zur Kreisgeschäftsordnung,
- i) Beratung und Entscheidung über Anträge an übergeordnete Parteiorgane,
- j) Behandlung politischer Fragen,
- k) Berichte der Mandatsträger aus deren Zuständigkeitsbereich.

## § 27 Der Kreisvorstand

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den bis zu zwei Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) und Beisitzern, denen jeweils zusätzlich eine Funktion zugeteilt werden kann.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an

die Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse, Satzung oder Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane verstoßen. Sein Einspruch hat in diesem Fall auf-schiebende Wirkung.

- (3) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
  - a) den Haushaltsplan aufzustellen,
  - b) wenn notwendig, die Benennung eines Kreisgeschäftsführers. Dieser gehört dem Kreisvorstand beratend an;
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane zu besorgen,
  - d) die Gründung, Förderung, Überwachung und die Wahlaufsicht in den Ortsverbänden, insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Kreisverbandes zu den Ortsverbänden,
  - e) die Mitglieder an der politischen Willensbildung zu beteiligen und regelmäßig zu informieren,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und dem Landesverband vorzunehmen,
  - g) die Schulungsarbeit der übergeordneten Parteiorgane durch Benennung geeigneter Mitglieder zu unterstützen,
  - h) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzuschlagen,
  - i) die gewählten Mandatsträger in seinem Bereich zu fördern und im Kontakt zu der Bevölkerung zu unterstützen,
  - j) die Vorbereitung der Kreisversammlung.
- (4) Der Vorsitzende führt mit den Stellvertretern sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisverband wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, nach innen und außen vertreten.

## § 28 Der Ortsverband

- (1) Der Ortsverband wird gebildet aus den dort wohnhaften Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

- (2) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder notwendig.
- (3) Über die Gründung, die Festlegung und Änderung der Bereichsgrenzen der Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand einvernehmlich. Bei einer Auflösung ist der Kreisvorstand zu hören.
- (4) Die Mitglieder eines Ortsverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Ortsvorstand.

## § 29 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes und ihr obliegt:
  - a) die den Ortsverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Behandlung von örtlichen, kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,
  - b) die Behandlung der Berichte von öffentlichen Mandatsträgern, die dem Ortsverband angehören,
  - c) die Wahl des Ortsvorstandes,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Ortsvorstandes,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) die Wahl der Bewerber für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

## § 30 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) bis zu weiteren drei Beisitzern.

- (2) Seine Aufgaben sind:
- a) Behandlung politischer und kommunaler Fragen,
  - b) Vertretung des BGD im Einzugsbereich des Ortsverbandes gegenüber der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Kreisverband,
  - c) Behandlung, Bearbeitung und Erledigung aller für den Ortsverband dringenden Angelegenheiten,
  - d) die Mitgliederwerbung und Behandlung von Ausschlußanträgen über Mitglieder,
  - e) Überwachung der Finanzlage des Ortsverbandes.

### § 31 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Schiedsordnung geregelt.

## D. Allgemeine Bestimmungen

### § 32 Vertretung

Der Landesverband, die Bezirks- und Kreisverbände werden außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, vertreten (§ 26 BGB und 710 BGB).

### § 33 Geschäftsführung

Der Landesgeschäftsführer und der Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände können zu Rechtsgeschäften ermächtigt werden, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

### § 34 Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Bundesgeschäftsordnung ergänzend eigene Geschäftsordnungen geben.

### § 35 Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können in ihrem Zuständig-

keitsbereich ergänzende Bestimmungen bzw. Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Satzungsrecht stehen dürfen.

### § 36 Auflösung von Verbänden

- (1) Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur im Einverständnis mit der Bundespartei durch Beschluß des Landesparteitages erfolgen. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes herbei.
- (2) Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes, sofern der Landesverband bzw. Kreisverband (bei Ortsverbänden) zuvor befragt worden ist und zugestimmt hat.

### § 37 Haftung

- (1) Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muß, ist der stellvertretende Vorsitzende sein Vertreter.
- (2) Die Vorsitzenden haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstands ist ebenso ausgeschlossen.  
  
Vorstehendes gilt entsprechend für alle Verbände und Gliederungen.
- (3) Im Innenverhältnis haften die Bundespartei, der Landesverband oder die Bezirks- oder Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Parteigeschäft zugestimmt haben.

## E. Übergangsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die organisatorische Aufbauphase der Partei, die mit dem dritten ordentlichen Bundesparteitag des BGD endet.

### § 38 Gründung von Gebietsverbänden

- (1) Der Bundesvorsitzende ist berechtigt, zur Gründung von Gebietsverbänden einen Vorsitzenden kommissarisch zu ernennen und ihn mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes zu beauftragen. Mit der Wahl des Vorstandes ist der Gebietsverband gegründet. Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht.

Der kommissarische Vorsitzende ist zu Rechtsgeschäften nicht ermächtigt. Hierzu bedarf es der Bevollmächtigung des nächsthöheren Organs.

Das Amt des kommissarischen Vorsitzenden endet entweder durch Enthebung durch den Bundesvorsitzenden oder durch die Wahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Im letzteren Fall bedarf es keiner Enthebung durch den Bundesvorsitzenden.

- (2) Die Gründung eines Gebietsverbandes kann auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist zu protokollieren und von mindestens sieben Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen. In dem Protokoll muß das Datum des Beschlusses vermerkt sein.
- (3) Der Bundesvorsitzende ist in der organisatorischen Aufbauphase berechtigt, durch Krankheit, Tod oder Austritt freiwerdende Vorstandsposten auf allen Ebenen der Partei zu besetzen.

## § 39 Mitgliederversammlung

- (1) Bis zur ordentlichen Gründung eines Gebietsverbandes oder der danach noch nicht abgeschlossenen, organisatorischen Aufbauphase der verschiedenen Ebenen werden die Interessen der Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung wahrgenommen und vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes können mit einer Einladungsfrist von 3 Tagen vom Vorstand des Landesverbandes mit der Tagesordnung zur Wahl der Kandidaten für Land- und Bundestagswahl eingeladen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig. Während der organisatorischen Aufbauphase betragen die Einladungsfristen 3 Tage.

## F. Schlußvorschriften

### § 40 Allgemeines

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bundespartei gibt ein zentrales Presseorgan heraus. Die Namensgebung erfolgt durch den Bundesvorstand.
- (3) Über alle Sitzungen in der Partei sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben. Von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer sind diese Niederschriften zu unterzeichnen, die allen jeweilig entscheidungsberechtigten Organmitgliedern übersandt werden müssen. In der jeweils nächsten Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu befinden.
- (4) Die Bundesgeschäftsordnung, die Bundesfinanz- und Beitragsordnung, die Bundeswahlordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und sind für alle Mitglieder und Gliederungen der Bundespartei und entsprechend den Gliederungsebenen anzuwenden.
- (5) Bei allen Gründungen von Verbänden sind jeweils Gründungsprotokolle anzufertigen, in denen ausdrücklich die Bundessatzung und der jeweilige Verbandssatzungsabschnitt von den Gründungsmitgliedern mehrheitlich anerkannt werden muß. Der Ort und das Datum der Gründungsversammlung und des Beschlusses sind zu vermerken. Dieses muß durch mindestens 7 Gründungsmitglieder handschriftlich unterzeichnet werden.

### § 41 Inkrafttreten

Diese Satzung des BGD, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitagen am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Änderung dieser Satzung

(§ 6 Bundesparteitag (3) vom 28./29.09.1996,  
(E. Übergangsbestimmungen) vom 28./29.09.1996,  
2. ordentlicher Bundesparteitag in Kassel.  
Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

# Bund für Gesamtdeutschland BGD

Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft  
- DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

## Bundessatzung

### Bundesgeschäftsordnung

#### Teil I: Allgemeine Vorschriften

##### § 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die nachstehende Geschäftsordnung des BGD gilt für die Bundespartei insgesamt.
- (2) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an die Bundespartei anzupassen.
- (3) (Mitgliedernachweis)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes oder der Gültigkeit im einzelnen erfolgt dementsprechend den Unterlagen und durch die zentrale Bundesmitgliederkartei. Die Landesverbände sind gehalten, eigene Landesdateien zu führen, die mit der zentralen Bundesmitgliederkartei abgestimmt sein müssen und dann nur Gültigkeit für diesen Zuständigkeitsbereich besitzen.

- (4) (Rücktritt vom Amt)

Will ein Funktionsträger, der ein Amt jeglicher Art in der Partei bekleidet, zurücktreten, so muß er dies dem Vorsitzenden des zuständigen Organs oder im Falle dessen Verhinderung diesem Organ unmittelbar schriftlich erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist diese schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Organs, ab Kreisverband dem Landesverband und ab Landesverband dem Bundesvorsitzenden oder diesen Organen, abzugeben. Mitglieder des Bundespräsidiums verfahren entsprechend auf ihrer Ebene.

- (5) (Niederschriften)

- a) Über Sitzungen der jeweiligen Parteiorgane sind Niederschriften entsprechend der Bundessatzung § 40 (3) zu fertigen.
- b) Den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Parteiorgane sind Zweitschriften dieser Niederschriften auszuhändigen. Die Originale werden bei der jeweiligen Geschäftsstelle niedergelegt und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- c) Niederschriften sind grundsätzlich intern. Über die Herausgabe oder Teilveröffentlichung an andere entscheidet der jeweilige Organvorstand, sofern nicht anders bestimmt.

##### § 2 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens 3 Tage (satzungsgemäß) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

##### § 3 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschuß eine Mehrheit von drei Viertel.

##### § 4 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene

Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

## § 5 (Wahlen)

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundeshauptvorstand durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen, zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

## § 6 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

## § 7 (Beschluß, Beurkundung)

- (1) Protokolle und Beschlüsse des Bundesparteitages werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren.

## § 8 (Vorschriften)

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vor-

schriften der Bundessatzung und der Bundeswahlordnung.

## Teil II: Bundesparteitag

### § 9 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Bundessatzung.

### § 10 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

### § 11 (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)

- (1) Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens 2 Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben.

In der Aufbauphase mit einer Frist von 8 Tagen.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

### § 12 (Antragsfrist und Antragsversand)

- (1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. In den Fällen des § 8 der Bundessatzung gelten die dortigen Fristen.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes oder Bundespräsidiums sollen den Delegierten und den Landesverbänden 2 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages als Drucksache vorliegen.

### § 13 (Antragsrecht)

- (1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:
  - a) der Bundesvorstand,

- b) die Vorstände der Landesverbände,
- c) die Vorstände der Bezirksverbände,
- d) die Vorstände der Kreisverbände,
- e) mindestens 500 Mitglieder.

- (2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:
  - 1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
  - 2. die Antragskommission,
  - 3. der Bundesvorstand,
  - 4. das Bundespräsidium.

#### § 14 (Öffentlichkeit und deren Ausschluß)

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

#### § 15 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidenten)

- (1) Den Bundesparteitag eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Protokollführer bestimmt und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen.

#### § 16 (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)

- (1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Bundesvorstandes die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten gemäß der Bundessatzung.
- (2) Es unterbreitet dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl vom Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.

- (3) Auf Vorschlag des Bundesparteitages wählt dieser einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Wahlausschuß kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Bundesparteitag, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefaßt werden.

#### § 17 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrerer Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen, in der Reihenfolge nach Stimmzahlen, gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagpräsidenten abgegeben werden.
- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

#### § 18 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages

und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen bekannt. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

### § 19 (Wortmeldungen und Schluß der Beratungen)

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### § 20 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann er vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

### § 21 (Rederecht)

- (1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Bundespräsidiums. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

### § 22 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

### § 23 (Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit)

- (1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebensoviele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahme zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

### § 24 (Grundlegende Referate und freie Reden)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

### § 25 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  1. auf Begrenzung der Redezeit,
  2. auf Schluß der Debatte,
  3. auf Schluß der Rednerliste,
  4. auf Übergang zur Tagesordnung,
  5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  6. auf Verweisung an eine Kommission,
  7. auf Schluß der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören.

## § 26 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

## § 27 (Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Teilnehmer für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

## § 28 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

## § 29 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

## § 30 (Sitzungsniederschrift, Beschlußprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

## § 31 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

## § 32 (Ergänzung)

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für den Bundesparteitag ergänzend die Wahlordnung des BGD.

## Teil III: Bundeshauptvorstand

### § 33 (Grundsätzliches)

- (1) Die §§ 11 bis 12 sind bestimmend für den Bundeshauptvorstand.
- (2) Die Sitzungen des Bundeshauptvorstandes sind nicht öffentlich. Bei Notwendigkeit kann der Bundeshauptvorstand auf Vorschlag des Bundespräsidiums Gäste ohne Stimmrecht und mit oder ohne Rederecht zulassen.

### § 34 (Einberufung)

- (1) Der Bundeshauptvorstand wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Eine Bundesvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies vom Bundesvorstand mit zwei Drittel aller Stimmen beantragt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen zum Tagungstermin und hat schriftlich in satzungsgemäßer Form zu erfolgen.

### § 35 (Ablauf und Verfahren)

- (1) Für Durchführung, Ablauf und Verfahren, soweit nicht anders bestimmt, der Bundeshauptvorstandssitzung gelten entsprechend die Satzungsbestimmungen eines Bundesparteitages.
- (2) Die Bundesvorstandssitzung wird vom Bundesvorsitzenden oder seinem satzungsfähigen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag und im Einverständnis des Bundesvorsitzenden kann durch einfache Mehrheit statt seiner ein anderer Tagungsvorsitzender gewählt werden.

## Teil IV: Bundesvorstand

## § 36 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bundesvorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer und bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Bundesvorstand eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist. Ein Stimmrecht entfällt.

## § 37 (Einberufung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (3) Der Bundesvorstand tritt in der Regel alle drei Monate oder bei entsprechender Notwendigkeit mit 3tägiger Einladungsfrist zusammen.
- (4) Der Bundesvorstand muß auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden oder Bundesarbeitskreisen beantragt wird.
- (5) Die Sitzung des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorsitzenden oder bei Verhinderung von den satzungsgemäßen Stellvertretern geleitet und ist nicht öffentlich.

## § 38 (Beschlußfähigkeit, Abstimmung)

- (1) Die Beschlußfähigkeit regelt § 2 der Geschäftsordnung, jedoch ist § 38 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiaufösungen, Verschmelzungen oder Beitragsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Alle anderen Beschlüsse und Abstimmungen sind durch die §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung geregelt.

## § 39 (Protokoll)

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

## § 40 (Zuständigkeit des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundeshauptvorstandes durch.
- (2) Der Bundesvorstand bildet erforderliche Bundesarbeitskreise und ernennt in diesen, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand befindet über Fragen von Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiaufösungen und Verschmelzungen und Beitragsänderungen.
- (4) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.
- (5) Die Bundespartei wird durch den Bundesvorsitzenden oder einem satzungsmäßigen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## Teil V: Bundespräsidium

### § 41 (Grundsätzliches)

Das Präsidium ist repräsentierendes Organ der Partei.

### § 42 (Zusammensetzung des Parteipräsidiums)

Das Parteipräsidium setzt sich zusammen aus den auf einem Bundesparteitag gewählten Frauen und Männern. Zwischen den Bundesparteitagen können Mitglieder ins Präsidium vom Bundesvorstand

mit 3/4 aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gewählt werden.

### § 43 (Einberufung)

- (1) Sitzungen des Parteipräsidiums finden auf Einladung des Bundesvorsitzenden statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.  
Eine Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.

### § 44 (Fristen, Beschlußfähigkeit, Abstimmungen)

Die Ausführung und Regelung wird durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 bestimmt.

### § 45 (Zuständigkeiten und Rechte)

- (1) Das Bundespräsidium und seine Einzelmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen, sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Dem Bundespräsidium steht neben den Landesverbänden ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines nachgeordneten Verbandes zu, sofern diese gegen die allgemeine Bundessatzung, Beschlüsse des Bundesvorstandes, des Bundeshauptvorstandes, des Bundesparteitages verstoßen sowie ein parteischädigendes Verhalten oder eine andere politische Aussagestrategie beinhalten. Der Einspruch gilt bis zur endgültigen Regelung durch den Bundesvorstand oder die zuständigen Parteiorgane.

## Teil VI: Mögliche Bundesarbeitskreise

### § 46 (Aufgaben)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dienen der Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Bundespräsidium zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Die Einteilung der Bundesarbeitskreise ist wie folgt:
  1. Innenpolitik und öffentlicher Dienst,
  2. Deutschland- und Außenpolitik (einschl. Friedens- und Entwicklungs-

politik),

3. Sicherheits- und Verteidigungspolitik (einschl. Zivilschutz),
4. allgemeine Wirtschaftspolitik (Selbständige, Klein- und Mittelstand, Marktmacht, Technologie),
5. Steuer- und Finanzpolitik,
6. Politik für Leben und Umwelt (Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz),
7. Arbeits- u. Sozialpolitik (einschl. Alters- u. Rentensicherung),
8. Familien- u. Gesundheitspolitik (einschl. Frauen und Jugend),
9. Politik für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
10. Agrarpolitik (einschl. Land- u. Forstwirtschaft, Ernährung),
11. Planungs- u. Verkehrspolitik (einschl. Städte- und Wohnungsbau),
12. Ausländerpolitik,
13. Gesellschafts- u. Rechtspolitik (einschl. Verbände, Gewerkschaften, Kirchen),
14. Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Information.

### § 47 (Zusammensetzung)

- (1) Der Bundesvorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nichtständige Bundesarbeitskreise gebildet werden sollen.
- (2) Er bestimmt die Größe der Bundesarbeitskreise.
- (3) Die Mitglieder werden vom Bundesvorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Arbeitskreise der nächstniedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.
- (4) Für die ständigen Bundesarbeitskreise gilt die Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundesparteitag gewählt.

## § 48 (Beratungsgegenstände)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.
- (2) Die Bundesarbeitskreise sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

## § 49 (Federführender Bundesarbeitskreis)

Werden mehrere Bundesarbeitskreise mit demselben Thema befaßt, so ist ein Bundesarbeitskreis als federführend zu bestimmen.

## § 50 (Teilnahmerecht sowie Unterrichtung der Fraktionen)

- (1) Die Mitglieder des Bundespräsidiums, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Bundesarbeitskreise haben das Recht, an den Sitzungen jedes Bundesarbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Bundesarbeitskreise sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

## § 51 (Zusammentritt)

Die Bundesarbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Arbeitskreisvorsitzenden. Eine Arbeitskreissitzung muß stattfinden auf Verlangen des Bundesvorstandes, auf Wunsch von mindestens drei Arbeitskreismitgliedern und auch auf Wunsch von mindestens zwei Landesverbänden.

## § 52 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung eines Bundesarbeitskreises wird in der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit dem Arbeitskreisvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Bundesvorstand zu.

## § 53 (Vertraulichkeit)

Die Sitzungen der Bundesarbeitskreise sind vertraulich nach außen.

## § 54 (Beschlußfähigkeit)

Die Bundesarbeitskreise sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Ihre Entschließungen unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlußfassung des Bundesvorstandes.

## § 55 (Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Bundesgeschäftsordnung.

## § 56 (Inkrafttreten)

Diese Bundesgeschäftsordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitage am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

## Finanz- und Beitragsordnung des BGD

### § 1 Deckung der Aufwendungen

Die Aufwendungen des BGD werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

### § 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.
  - 1a Mitgliedern mit geringfügigem Einkommen kann der Beitrag auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Dazu befugt ist die Bundesschatzmeisterin Frau Koschany.
- (2) Außerordentliche Beiträge sind:
  - a) Aufnahmegebühren,
  - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
  - c) Spenden.

### § 3 Einnahmen und Zuwendungen

- (1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen,
- (3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- (4) sonstige Einnahmen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden endgültig vom Bundesparteitag festgesetzt.
- (2) Die Bundespartei kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.

- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

### § 5 Beitragsregelung

Bis zur Bestätigung durch den Bundesparteitag gelten die vorläufigen Beitragssätze.

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens DM 5,--, ab 01.01.2002 EURO 3,--.
- (3) Der Monatsbeitrag beträgt DM 5,--, ab 01.01.2002 EURO 3,--.

### § 6 Beitragsverteilung

- (1) Die Beiträge werden zu gleichmäßigen Teilen verteilt auf:
  - a) Kreisverbände,
  - b) Landesverbände,
  - c) Bundespartei.
- (2) Spenden verbleiben beim Ortsverband, Bezirksverband, Landesverband, Bundespartei, bei den Bundesarbeitskreisen. Immer jeweils bei dem empfangenden Vorstand.

### § 7 Öffentliche Sammlungen

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

### § 8 Umlagen

Der Bundesvorstand oder Parteitag kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen). Dieses gilt auch im umgekehrten Sinne.

### § 9 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

- (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des

Bundesschatzmeister, eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

- (2) Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und

Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

- (3) Absatz 2) gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die nachgeordnete Verbände gegründet haben.

## § 10 Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters

Soweit die Satzung der Bundespartei und diese Finanz- und Beitragungsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesfinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

## § 11 Bundesfinanzausschuß

- (1) Es wird ein Bundesfinanzausschuß gebildet, ihm gehören an:
  - a) der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter,
  - b) die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen und ihre Stellvertreter.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister. Auf seinen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses teilnehmen.
- (3) Der Bundesfinanzausschuß setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

## § 12 Etatbeschlüsse

- (1) Der Beschluß des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- (2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Bundesorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Beurteilung vorzulegen. Die Landesverbände und Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.
- (3) Die Zustimmung zu den Etats der Vereinigungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister zu erteilen.

## § 13 Beschaffung von Finanzmitteln

- (1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Bundespartei erforderlich sind.
- (2) Der Bundesschatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzausschuß alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2) zustehenden Rechte.

## § 14 Etat

- (1) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei und der Landesverbände. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle, die Mittel für die Landesverbände dem jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden. Die Landesverbände können ab sofort Konten nur mit Gegenzeichnung des Bundesschatzmeisters einrichten und somit auch führen. Dabei muß mit den Banken vereinbart werden, daß Kontoauszüge an den Bundesschatzmeister und den Landesverbandsvorsitzenden zugesandt werden.
- (2) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben bedarf der Zustimmung des Bundesschatzmeisters und des Bundesvorsitzenden.
- (3) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragten Beschlusses.

tragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.

## § 15 Rechenschaftsberichte

- (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Bundesvorstand Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Bundeshauptvorstand mitgeteilt.
- (2) In jedem Jahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Bundespartei zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.
- (4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.
- (5) Die vom Parteitag gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Bundespartei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Bundesvorstandes vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
- (6) Finanzprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

## § 16 Rechnungslegung

- (1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor.
- (2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März (Rechnungsjahr) zugegangen sein.

## § 17 Unterrichtsrechte

- (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

## § 18 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesfinanzausschuß ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitagen am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Änderung dieser Finanz- und Beitragsordnung (§ 14, Abs. 1) vom 25./26.09.1999, Mitgliedervollversammlung in Kassel.

Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Änderung dieser Finanz- und Beitragsordnung § 2 Beiträge (1) 1a und § 5 Beitragsregelung (2) u. (3) vom 07.03.2002 in Nürnberg-Kleinreuth.

## Wahlordnung des BGD

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Bundessatzung als deren Bestandteil das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstigen Zusammenschlüsse in der Bundespartei.
- (2) Diese Wahlordnung wird durch die Regelungen zu Wahlen in der Bundesgeschäftsordnung ergänzt.

### § 2 Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (1a) Briefwahl ist erlaubt.

- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens 3 Tage vorher ausdrücklich angekündigt worden sind, soweit die Bundesgeschäftsordnung keine weiteren Regelungen enthält.
- (3) Ein Mitglied der Partei kann bis zu drei Wahlämtern innehaben.
- (4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Stimmzettel sind gültig, wenn sie:
  - a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (hinter dem Namen Stimmkreuz oder ja oder nein, Enthaltung durch Strich oder ohne jegliche Beschriftung),
  - b) keine weiteren Zusätze enthalten,
  - c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen durch Stimmkreuz kennzeichnen als zu wählen sind.
- (6) Mehrere Kandidaten für ein Wahlamt oder für mehrere Wahlämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekanntzugeben.
- (7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:
  - a) den Vorsitzenden,
  - b) die Stellvertreter,
  - c) den Schatzmeister und Stellvertreter,
  - d) weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Bundespartei. Über Listen auf der Landes- und Bundesebene entscheiden die entsprechenden Parteitage; in der Aufbauphase: die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Landesverbände.

### § 3 Öffentliche Wahlen

Wahlen zu öffentlichen Mandaten sind nach der gültigen Satzung des BGD und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen der Kommunal- und Landtagswahlgesetze der einzelnen Bundesländer und des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

### § 4 Wahlergebnis

- (1) Für Wahlen - wie auch alle Abstimmungen - gilt als Ergebnis:
  - a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen,
  - b) einmütig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.
- (2) Gewählt ist sonst, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, wer die einfache Mehrheit der Stimmen - bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl - erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, danach erfolgt Stichwahl.
- (4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grund, soweit die rechtliche Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach der Schiedsordnung entschieden.
- (5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn:
  - a) die behaupteten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
  - b) sie unverzüglich im Anschluß an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
  - c) sie von mindestens einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
  - d) sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschusses oder des Ältestenausschusses ausgeräumt wurden.
- (6) Vorstandswahlen sind nichtig, wenn ein gewähltes Mitglied zugleich Mitglied einer anderen Partei ist.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitagen am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den

vorgenannten Tagen in Kraft.

Änderung dieser Satzung:  
§ 2 Grundsätze (1a) vom 25./26.09.1999,  
Mitgliedervollversammlung in Kassel.  
Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

## Schiedsordnung des BGD

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Bundessatzung als deren Bestandteil alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie das Schiedsverfahren verbindlich für die gesamte Bundespartei.

## Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

### § 2 Arten

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.

### § 3 Gründe

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung, einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt,
- b) Publikationen mit negativem Inhalt über den BGD verbreitet,
- c) sich in sonstiger Weise parteischädigend verhält, einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet.

### § 4 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen mit unaufschiebbarer Wirkung können treffen:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Bezirksvorstand.

Für Maßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.

- (2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (3) Getroffene Ordnungsmaßnahmen gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### § 5 Berufungsmöglichkeiten

Gegen Maßnahmen des Bundesvorstands kann das betroffene Mitglied das Bundesschiedsgericht, gegen Maßnahmen des Landes- und

des Bezirksvorstands das jeweilige Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

### Maßnahmen gegen Gebietsverbände

#### § 6 Arten

- a) Auflösung,
- b) Ausschluß,
- c) Amtsenthebung von Organen.

#### § 7 Gründe

Die in § 6 genannten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen der folgenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig:

- a) Abwerbung von Mandatsträgern für andere Parteien,
- b) Führung von politischen Verhandlungen mit anderen Parteien,
- c) Veruntreuung von Parteigeldern.

#### § 8 Zuständigkeiten

Maßnahmen gegen Landesverbände werden vom Bundesvorstand, Maßnahmen gegen nachgeordnete Verbände werden von dem Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes getroffen.

Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den als jeweils höheres Organ zuständigen Parteitag.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

#### § 9 Berufungsmöglichkeit

Gegen die in § 6) genannten Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

#### Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei

#### § 10 Grundsätze

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,

wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

- (2) Über den Ausschluß entscheidet das jeweils zuständige Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (4) Für das Ausschlußverfahren gelten die Vorschriften über das Schiedsverfahren entsprechend.

## Schiedsverfahren

### § 11 Gegenstand des Schiedsverfahrens

- a) Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Berufungsverfahren in den Fällen des § 5,
- c) Berufungsverfahren in den Fällen des § 9,
- d) Wahlanfechtungen,
- e) Nichtigkeit von Wahlen.
- f) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Bundesgeschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Bundespartei soweit sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der jeweils Beteiligten zu einem entsprechenden Vorschlag der jeweils zuständigen Verhandlungsleitung oder Wahlausschusses ausgeräumt sind.

### § 12 Einrichtung von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte sind auf der Landes- und Bundesebene einzurichten. Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene einzige und für alle Angelegenheiten auf der Landesebene und in den in dieser Schiedsordnung besonders aufgeführten Fällen erste Instanz. Das Bundesschiedsgericht ist für die vorgenannten Angelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

### § 13 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte haben jeweils:
  - a) einen Vorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertreter,
  - c) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte, deren Wiederwahl einmal möglich ist, werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitagern auf der Landes- und Bundesebene für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte der Partei sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein und muß im entsprechenden Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz haben.
- (4) Mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig. Ein verhindertes Mitglied kann durch einen Stellvertreter, Stellvertreter können durch Beisitzer vertreten werden, und zwar in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben.
- (5) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können sich für befangen erklären. Über den Antrag eines Beteiligten, ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, entscheidet das Schiedsgericht, ohne Beteiligung des Abgelehnten, endgültig.

### § 14 Schiedsverfahren

- (1) Jede Gliederung der Bundespartei kann wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder des Ausschlusses eines Mitgliedes ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen. Der Antrag ist in fünf-facher Fertigung an das zuständige Schiedsgericht zu richten, das den Antrag unverzüglich dem Angegriffenen sowie dem zuständigen Vorstand auf der Landesebene und dem Bundesvorstand übersendet und ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung gibt.
- (2) Soweit sich der Antrag nicht durch eine Gegenäußerung erledigt, ist unverzüglich eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten anzuberaumen. Danach entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zwei Wochen zuvor den Beteiligten zuzustellen. Sie muß enthalten:

- a) Ort und Zeit,
- b) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
- c) Hinweise auf das Ablehnungsrecht (s. § 13 Abs. 5), auf die Möglichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung und auf Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes bei Fernbleiben eines Beteiligten bei der mündlichen Verhandlung.

(4) Beteiligte sind:

- a) Antragsteller,
- b) Antragsgegner,
- c) Zeugen,
- d) dem Verfahren beigetretene Vorstände auf der Landes- und Bundesebene.

(5) Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Beteiligten zuzustellen. Dies geschieht unverzüglich. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind endgültig. Bei Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist, wenn es sich um Entscheidungen auf Landesebene handelt, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.

(6) Die in den Absätzen 1) bis 5) festgelegten Verfahrensgrundsätze gelten für das von Mitgliedern oder Gebietsverbänden beantragte Berufungsverfahren wegen der gegen sie verhängten Ordnungsmaßnahmen entsprechend.

## § 15 Schiedsgerichtsentscheidungen

Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig ist,
- c) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme zu Recht ergangen ist,
- d) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft,
- e) Ausschluß aus der Partei,
- f) Ausschluß von Parteiämtern,
- g) Amtsenthebung von Organen von Gebietsverbänden,
- h) Auflösung und Ausschluß von Gebietsverbänden,
- i) Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen,

- j) Anordnung der Wiederholung von Wahlen,
- k) Auslegung und Anwendung der Satzung.

## § 16 Schlußvorschriften

- (1) Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief bewirkt, der auch dann als zugestellt gilt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder seine richtige Anschrift der Partei nicht laufend bei Änderungen mitgeteilt hat.
- (2) Alle Verfahren sind kostenfrei. Über Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitag am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

# **Bund für Gesamtdeutschland BGD**

## **Grundsatzprogramm**

### **Wiederherstellung des Rechtszustandes**

1945 hat das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt nicht aufgehört zu bestehen. Es ist nur im Rahmen der militärischen Besetzung handlungsunfähig geworden.

Der Zusammenschluß der DDR mit der BRD berührt diesen Rechtszustand nicht.

Die Vertreibung von etwa 14 Mill. Deutschen aus ihren angestammten Heimatgebieten ist desgleichen rechtsungültig.

Die Annexion deutschen Gebietes entbehrt der völkerrechtlichen Grundlage.

Die Umgestaltung der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Ordnungen und Einrichtungen seitens der Besatzungsmächte in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 ist somit rechtsungültig, wie diese dem Völkerrecht, den Begriffen der westlichen Wertegemeinschaft und den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widerspricht.

### **Identitätswahrung**

Der Bund für Gesamtdeutschland wendet sich dagegen, daß insbesondere in Westdeutschland die kulturelle und ethnische Identität des deutschen Volkes entgegen den für die deutschen Staatsbürger gestalteten und festgesetzten Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und seiner Präambel auf dem Wege der vorgeblichen "multikulturellen" Veränderungen zerstört wird.

### **Volksentscheid**

Grundsatzentscheidungen, die das deutsche Volk in seiner Gesamtheit betreffen, bedürfen des Volksentscheids durch die wahl- und stimmberechtigten deutschen Staatsbürger. Die künftige gesamtdeutsche Verfassung hat diesem basisdemokratischen Grundsatz Rechnung zu tragen.

### **Wiederherstellung der Vermögensverhältnisse**

Die Forderung auf die Wiederherstellung der öffentlich- und privatrechtlichen deutschen Vermögensverhältnisse im Einklang mit dem Völkerrecht und den Rechtsbestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist unabweisbar.

### **Achtung vor der Natur und Verantwortung für den Menschen**

Gemäß diesen ethischen Prinzipien ist das Zusammenleben der deutschen Staatsbürger in einer freien und demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage einer gerechten Sozialordnung, in Übereinstimmung mit dem Natur- und Völkerrecht und den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu gestalten.

Das deutsche Volk muß erhalten bleiben. Deutschen schwangeren Frauen werden Hilfen angeboten, die es Ihnen ermöglichen, sich für die Geburt ihres Kindes zu entscheiden.

Beschlossen zu Duisburg am 15.08.1990 und mehrheitlich bestätigt von den Gründungsmitgliedern

Ergänzung beraten und beschlossen zu Kassel am 25. und 26. September 1999  
von der Mitgliedervollversammlung des BGD  
des BGD